



II-11003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/29-I/6/90

4. Mai 1990

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

5114 IAB

1990 -05- 09

zu 5180 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und Freunde haben am 14. März 1990 unter der Nr. 5180/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Änderung des § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum haben Sie, Herr Bundeskanzler, den von der ÖAR eingebrachten Besetzungsvorschlag für das ORF-Kuratorium gänzlich ignoriert?
2. Sind Sie der Meinung, daß ein mittels demokratischer Entscheidung gewählter Vertreter von 380.000 behinderten Menschen in Ihrer Entscheidungsfindung einfach übergegangen werden kann?
3. Welche Gründe waren für diese Handlungsweise ausschlaggebend?
4. Warum sind Sie der ÖAR - und damit den behinderten Menschen in Österreich - bis heute jede Erklärung für Ihre Vorgangsweise schuldig geblieben?
5. Sehen Sie eine prinzipielle Notwendigkeit, den § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes im oben genannten Sinn abzuändern?

- 2 -

6. Wenn ja: Bis wann werden Sie die dafür notwendigen Schritte setzen?

7. Wenn nein: Warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der Titel und der erste Teil der Einleitung auf eine Änderung des § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 379/1984, Bezug nehmen, die im Anschluß daran formulierten einzelnen Fragen aber teilweise die kürzlich erfolgte Neubestellung der Mitglieder des Kuratoriums (Fragen 1 bis 4) und erst die Fragen 5 bis 7 die Änderung des § 15 Abs. 3 RFG (Zusammensetzung der Hörer- und Sehervertretung) betreffen.

Zur Klärung etwaiger Mißverständnisse stelle ich folgendes fest:

Gemäß § 15 Abs. 3 bestellt der Bundeskanzler 20 Mitglieder der Hörer- und Sehervertretung, durch die eine Reihe von gesellschaftlichen "Bereichen bzw. Gruppen" eine besondere Vertretung in diesem Gremium erhalten sollen. In diesem Zusammenhang werden im Rundfunkgesetz explizit genannt: die Wissenschaft, die Volksbildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die älteren Menschen, die Eltern bzw. Familien, die Touristik, die Kraftfahrer und die Konsumenten. Bei der Bestellung dieser Mitglieder ist insbesondere auf Vorschläge Bedacht zu nehmen, die von Einrichtungen bzw. Organisationen erstattet werden, die für diese Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind. Von der Hörer- und Sehervertretung zu unterscheiden ist das Kuratorium des Österreichischen Rundfunks, dessen Zusammensetzung im § 7 Abs. 1 RFG geregelt ist.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 und 4:

Der von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eingebrachte Vorschlag, einen Vertreter dieser Organisation zum Mitglied des Kuratoriums des Österreichischen Rund-

- 3 -

funks zu bestellen, wurde keineswegs gänzlich ignoriert, sondern mit Interesse zur Kenntnis genommen. Ein diesbezügliches Antwortschreiben ist am 13. Februar 1990 an den Präsidenten der ÖAR, Herrn Dipl.Soz.Arb. Heinrich Schmid, ergangen.

Zu Frage 2:

Die Zusammensetzung des Kuratoriums ist im § 7 Abs. 1 RFG detailliert geregelt: Den im Nationalrat vertretenen Parteien wurde ein Vorschlagsrecht eingeräumt; die Länder, die Bundesregierung, die Hörer- und Sehervertretung und der Zentralbetriebsrat des Österreichischen Rundfunks haben Bestellungsrechte. Daraus ist ersichtlich, daß das aus insgesamt 35 Mitgliedern bestehende Kuratorium seiner Zusammensetzung nach auf eine Repräsentation der politischen und gesellschaftlichen Kräfte im Bund und in den Ländern angelegt ist. Darüber hinaus werden Interessen der Dienstnehmer des ORF durch die vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder wahrgenommen.

Zu Frage 3:

Da das Rundfunkgesetz keine Vertretung anderer als der oben genannten gesellschaftlichen Kräfte im Kuratorium vorsieht, konnte kein Vertreter der Behinderten zum Kuratoriumsmitglied bestellt werden. Die Bundesregierung ging bei der Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums davon aus, daß es nicht der Intention des Rundfunkgesetzes entspräche, das Kuratorium als oberstes Leitungsorgan des Österreichischen Rundfunks auch mit Vertretern verschiedener spezifischer Gruppen und Interessen zu besetzen.

Zu den Fragen 5 bis 7:

§ 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes regelt nicht die Zusammensetzung des Kuratoriums, sondern bezieht sich auf die Bestellung von 20 Vertretern besonderer Bereiche bzw. Gruppen in der

- 4 -

Hörer- und Sehervertretung. "Eine prinzipielle Notwendigkeit", zu den derzeit im Gesetz genannten Bereichen und Gruppen weitere hinzuzufügen, kann nicht erblickt werden. Da aber die Hörer- und Sehervertretung eine gewisse gesamtgesellschaftliche Mitbestimmung im Bereich des öffentlichen Rundfunks gewährleisten soll, könnte grundsätzlich eine Erweiterung der in § 15 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes aufgezählten Gruppen durchaus erwogen werden. Dies setzt allerdings die erforderliche Mehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften voraus.

Eine Initiative zur Erweiterung des Kreises jener Bereiche und Gruppen, die eine besondere Vertretung in der Hörer- und Sehervertretung erhalten, wurde bereits durch den diesbezüglichen Antrag des Anfragestellers (und Freunde), Nr. 362/A vom 14. März 1990, artikuliert.

